

Verdammt zum Eheglück - Paarleben unter dem Damoklesschwert der Migrationsbehörden

Stichworte zum Referat von
Marc Spescha

www.langstrasse4.ch

Duales System: FZA - AuG (subsidiär)

Art. 2 Abs. 2 AuG:

- Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG), ihre Familienangehörigen (...) gilt dieses Gesetz nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht.
- Dito gemäss Abs. 3 für EFTA-Staatsangehörige

Binationale/ ausl. Verbindungen im Fokus der Migrationsbehörde

- für rund 70% der in der Schweiz ansässigen ausländischen Staatsangehörigen geht FZA dem AuG vor
- Arbeitsimmigration aus Drittstaaten mit niedrigen Kontingenten = zahlenmässig marginale Immigration
- Familiennachzug ist bedeutsamster Immigrationsgrund für Drittstaatsangehörige (AuG 42-52)

Binationale Ehen unter Generalverdacht („Scheinehe“)?

- Bei „signifikantem“ Altersunterschied der Ehewilligen/-partner
 - Bei Ausländern ohne Aufenthaltsbewilligung
 - Bei kurzer Bekanntschaftszeit
 - Bei getrenntlebenden Eheleuten
- Missbrauchsbekämpfung bei binationalen Ehen und solchen zwischen ausl. PartnerInnen in ZGB und AuG
- Gesetzlich verankerte „Bewährungsfrist“ für ausl. PartnerInnen mit *abgeleitetem* Aufenthaltsrecht bewirkt *ausländerspezifische Abhängigkeit*

Art. 97a A bis. ZGB

Umgehung des Ausländerrechts

- ¹ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn die Braut oder der Bräutigam **offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen**, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.
- ² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hört die Brautleute an und kann bei anderen Behörden oder bei Drittpersonen Auskünfte einholen.

-> „Detektivarbeit im Trauzimmer“? (NZZ, 11.1.2008)

Verdächtige Ehen aus Behördensicht: Fallbeispiele

- *Besonders verdächtig:*
 - „ältere“ CH-Frauen mit jüngeren ausl. Männern
 - **Behördliche Dreistigkeit I:** Am Beispiel des kt. MA im Angesicht der 40-jährigen ehewilligen X. und ihres 7 Jahre jüngeren ausl. Verlobten P.
 - **Behördliche Dreistigkeit II:** Am Beispiel des Ehepaars A/B --> Aus Altersunterschied von 24 Jahren folgt gemäss Auffassung BFM auch nach 8jähriger Ehe nicht hinreichende Stabilität bzw. überwiegt der Missbrauchsverdacht

Sie stahl der Regierung die Schau

Marcela Temer erregt im Internet genauso Aufsehen wie in der Realität.

Die Frau des neuen brasilianischen Vizepräsidenten ist 42 Jahre jünger als ihr Ehemann.

TA, 5.1.2011

**Von Sandro Benini,
Mexico City**

Dilma Rousseff, Brasiliens erste Frau im Präsidentenamt, hat sich Mühe gegeben, die Präsenz ihrer Geschlechtsgenossinnen innerhalb der neuen Regierung zumindest zu stärken. So berief sie neun Ministerinnen, was zwar nur einem Viertel des gesamten Kabinetts entspricht, aber immerhin dreimal mehr Weiblichkeit bedeutet als unter ihrem Vorgänger Lula. Und zu den Antrittsfeiern vom vergangenen Samstag lud Rousseff elf Frauen, die in den 1960er-Jahren an ihrer Seite gegen die Militärdiktatur gekämpft und mit ihr im Gefängnis gesessen hatten.

Anwältin und Vize-Miss

Doch trotz aller Bemühungen der Präsidentin: Für wirkliches Aufsehen sorgte nicht die Gruppe der Ex-Guerilleras, sondern die 27-jährige Anwältin Marcela Temer. Sie ist mit dem um 42 Jahre älteren Vizepräsidenten Michel

rosafarbenem Rock. Ihre Haare hatte sie zu einem lustig baumelnden Zopf zusammengebunden. Während der Feierlichkeiten wurde Marcela Temer im sozialen Netzwerk Twitter häufiger erwähnt als alle anderen, sogar häufiger als die neue Präsidentin - kein Wunder, ist sie doch einstige Vize-Miss des Bundesstaates São Paulo.

Keine Carla Bruni

Den damaligen Abgeordneten Michel Temer hatte Marcela vor neun Jahren im Restaurant ihres Vaters kennen gelernt, vier Monate später waren die beiden verheiratet. Nach dem Regierungsantritt lautete ein Eintrag im Internet: «Als ich Marcela sah, dachte ich, der Vizepräsident hätte seine Enkelin mitgenommen.» Heftig tobte auch die Debatte, ob ihr Zopf aus echtem oder künstlichem Haar bestand. Anderntags sah sich der Gatte gezwungen, die erhitzten Gemüter abzukühlen: «Nein, Marcela wird nicht zur brasiliani-



Ehe zwischen **Gefühl** und **Kalkül**

- „*Rechtsbündnis zum **wechselseitigen Gebrauch der Geschlechtsorgane***“ (I. Kant)
- „*Die Ehe ist wesentlich ein **sittliches Verhältnis**. Sie ist daher näher so zu bestimmen, dass sie die rechtlich sittliche Liebe ist, wodurch das Vergängliche, Launenhafte und bloss Subjektive derselben aus ihr verschwindet (...). Sie soll nicht durch Leidenschaft gestört werden*“ (Hegel).
- „Liebe ist etwas Ideelles, die Ehe etwas Reelles. Niemand verwechselt ungestraft das Eine mit dem Andern (Goethe).
- „*Liebe, ein **unordentliches Gefühl***“ (Richard David Precht) ---> Ehe und Liebe erfahrungsgemäss labil und prekär*

TA, 28.12.2010

Keine Liebe, dafür einen Ausweis

Paare, die in der Schweiz heiraten, müssen sich nicht zwingend lieben. Einen gültigen Ausweis besitzen - das ist ab 1. Januar allerdings Bedingung. Nur wer sich rechtmässig hierzulande aufhält, wird vor den Traualtar gelassen. Mit einer Änderung im Zivilgesetzbuch soll der Kampf gegen Scheinehen verschärft werden.

Als die Kantonspolizei Zürich letztes Jahr einen 41-jährigen Türken kontrollierte, ahnte sie nicht, worauf sie stossen würde. Sein abgelaufenes Visum führte die Polizisten zu einem ganzen Schneeballsystem von Scheinehen: Insgesamt acht Frauen und

Männer hatten Schweizer und Schweizerinnen geheiratet, um eine Aufenthaltsbewilligung zu ergattern.

Damit soll nun Schluss sein: Ehemalige müssen dem Standesamt einen Ausländerausweis oder ein gültiges Visum vorlegen. Wie viele Scheinehen es in der Schweiz gibt, ist nicht bekannt. Im Kanton Zürich aber entlarvten Beamte von 3500 Ehen, die sie 2008 unter die Lupe nahmen, 500 als Scheinehen.

Die entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuchs geht auf eine parlamentarische Initiative von SVP-Präsident und Nationalrat Toni Brunner zurück. (SDA)

Scheineheverdacht - gesetzliche Vermutung

- Ehemillige Sans papiers oder abgewiesene Asylsuchende
 - *parl. I. Toni Brunner*: Gesetzliche Missbrauchsvermutung gegenüber ehewilligen Sans-papiers und abgewiesenen Asylsuchenden (ZGB 98⁴rev.)
 - **Grund- und Menschenrecht auf Ehe** ausser Kraft?

„Lex Toni Brunner“

- 98⁴ ZGB

Verlobte, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, müssen während des Vorbereitungsverfahrens ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen.

- 99⁴ZGB

Das Zivilstandsamt teilt der zuständigen Behörde die Identität von Verlobten mit, die ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachgewiesen haben.

Art. 42 Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern

- ¹ Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen **zusammenwohnen**.
- ² Ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie **im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung** eines Staates sind, mit dem ein **Freizügigkeitsabkommen** abgeschlossen wurde. Als **Familienangehörige** gelten:
 - a. der Ehegatte und die Verwandten **in absteigender Linie**, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
 - b. die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in **aufsteigender Linie**, denen Unterhalt gewährt wird.

Art. 49 AuG

Ausnahmen vom Erfordernis des Zusammenwohnens

- Das Erfordernis des Zusammenwohnens nach den Artikeln 42–44 besteht nicht, wenn **für getrennte Wohnorte wichtige Gründe** geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht.
- Art. 76 VZAE
Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens
Wichtige Gründe für eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens können insbesondere durch berufliche Verpflichtungen oder durch **vorübergehende Trennung wegen erheblicher familiärer Probleme** entstehen.

Ehe-Imperativ: unter gemeinsamem Dach?

- Nur krisenbedingtes Getrenntleben erlaubt und wann gilt Ehegemeinschaft gleichwohl als fortbestehend (AuG 49)?
 - Qualifizierte Begründungspflicht für „Living apart together“ (BGer, 9.12.2009, 2C_388/2009)
 - „Rein freundschaftliche Kontakte, auch 2 oder 3 mal pro Woche genügen nicht“ (BGer, 1.6.2010, 2C_575/2009); Egetherapie notwendig?
- BGer: Abnahme sexueller Anziehung in der Ehe notorisch (2.7.2002, 5C.135/2002)
- Gretchenfrage: was unterscheidet „eheliche“ Kontakte von „freundschaftlichen“....?

Ehe-Imperativ: Drei Jahre unter gemeinsamem Dach

- AuG 50¹lit. a:
 - ¹ Nach **Auflösung der Ehe** oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den Artikeln 42 und 43 weiter, wenn:
 - a. die **Ehegemeinschaft** mindestens **drei Jahre** bestanden hat und eine **erfolgreiche Integration** besteht;
- Konkretisierung in BGE 136 II 113:
 - Dreijährige Ehegemeinschaft = im Regelfall HH-Gemeinschaft
 - Nur in der Schweiz gelebte Zeiten berücksichtigt

Bewilligungsanspruch nach Auflösung der Ehe bei Vorliegen „wichtiger Gründe“ (AuG 50 Abs. 1 litb und Abs. 2)

¹Nach Auflösung der Ehe... Aufenthaltsanspruch, wenn:

b. **wichtige persönliche Gründe** einen weiteren Verbleib in der Schweiz **erforderlich** macht.

² Wichtige persönliche Gründe nach Abs. 1 Bst. b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte **Opfer ehelicher Gewalt** wurde ***und*** die **soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet** erscheint.

Was sind wichtige persönliche Gründe?

- AuG 50¹ lit. b i.V. mit 50² --> BGE 136 II 1 :
 - Häusliche Gewalt/ gefährdete Wiedereingliederung ≠ kumulativ
 - Kriterien ≠ abschliessend
 - wenn beide Kriterien erfüllt, sind im Regelfall „wichtige Gründe“ klar zu bejahen
 - Häusliche Gewalt muss eine „gewisse Intensität“ aufweisen; Intensitätsgrad insbes. bei psychischer Gewalt?
 - Verlust des Ehegatten durch Tod als „wichtiger Grund“ ? (BGer,2.2.2010,2C_266/2009; dagegen aber BGer,9.11.2010,2C_411/2010)
 - Bemerkenswert: St. Galler Leitfaden betr. „Häusliche Gewalt im Rahmen der Migrationsproblematik“

Art. 51 Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug

¹ Die Ansprüche nach Artikel 42 erlöschen, wenn:

- a. sie **rechtsmissbräuchlich** geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen;
- b. **Widerrufsgründe nach Artikel 63** vorliegen.

² Die Ansprüche nach den Artikeln 43, 48 und 50 erlöschen, wenn:

- a. sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen;
- b. **Widerrufsgründe nach Artikel 62** vorliegen.

Art. 62 **Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen**

Die zuständige Behörde kann Bewilligungen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a. oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren **falsche Angaben** macht oder **wesentliche Tatsachen verschwiegen** hat;
- b. zu einer **längerfristigen Freiheitsstrafe** verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 42 oder Artikel 100bis des Strafgesetzbuches angeordnet wurde;
- c. **erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung** in der Schweiz oder im Ausland **verstossen** hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
- d. eine mit der Verfügung verbundene **Bedingung nicht einhält**;
- e. oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf **Sozialhilfe** angewiesen ist.

Art. 63 Widerruf der Niederlassungsbewilligung

- ¹ Die Niederlassungsbewilligung kann nur widerrufen werden, wenn:
 - a. die Voraussetzungen nach **Artikel 62 Buchstaben a oder b** erfüllt sind;
 - b. die Ausländerin oder der Ausländer **in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung** in der Schweiz oder im Ausland **verstossen** hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
 - c. die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, **dauerhaft und in erheblichen Mass auf Sozialhilfe angewiesen** ist.
- ² Die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich **seit mehr als 15 Jahren** ununterbrochen und ordnungsgemäss **in der Schweiz** aufhalten, kann nur aus Gründen von Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 62 Buchstabe b widerrufen werden.

Autoritärer Legalismus vs. Pluralisierung der Lebensformen und Globalisierung des Heiratsmarktes?

- **Autoritärer Legalismus** („Missbrauchsbekämpfung“) gegen Grund- und Menschenrechte, Autonomie der Lebensgestaltung?
- Bekämpfung „Scheinehe“ vs. **Institutsgarantie des Rechts auf Ehe** (= positive Gewährleistungspflicht des Staates)
- **Liberalisierung der Einwanderungspolitik** als utopisches Postulat des individuellen Selbstbestimmungsrechts ? oder
- **Kosmopolitisches Recht** (EGMR-Rechtsprechung) als **Normativität des Faktischen** und **Faktizität des Normativen?!**